

ich auch einige objective, räumliche, selbstzeitliche Beschränkungen zugebe. Es muß Jeder, wer da will, aus dem Volke, jedes Geschlecht und jeder Stand, auch der Aermste und Niedrigste, wie der Reichste und Höchste, der Ungebildete, wie der Gebildete das Recht haben, zuzuhören, wenn einmal die Deffentlichkeit eingeführt wird. Endlich meinte der Herr Staatsminister, es würde auch die Deffentlichkeit deshalb wenig Interesse gewähren, weil nach dem am vorigen Landtage und jetzt vorgeschlagenen Plane eines öffentlich-mündlichen Verfahrens Entscheidungsgründe gegeben werden sollen, also die Beweisaufnahme genauer, förmlicher und ausführlicher selbst zu Protocoll vorgenommen werden müsse. Allein sorgen wir dafür nicht; das ist unsere Sache nicht, ob die Verhandlungen ein lebendiges, interessantes Bild bieten werden, oder nicht. Lassen Sie uns nur die Deffentlichkeit einführen. Kommt das Publicum nicht, nun gut, es hat kein Interesse daran, es hat aber doch das Recht und die Möglichkeit, zuzuhören. Wenn übrigens, wie der Herr Staatsminister zugab, der Angeschuldigte ein natürliches Recht auf Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit vor dem entscheidenden Richter habe, so hat er ein solches Recht auch auf möglichste Deffentlichkeit und deren Vortheile und Garantien des Rechts. Ein solches Recht auf Deffentlichkeit hat auch der Richter, hat das ganze Publicum, die ganze bürgerliche Gesellschaft und ein jedes Mitglied derselben, weil das Strafrecht öffentliches, ein Recht jener und dieses ist, eben so aber auch die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts und der Schutz der Unschuldigen, weil ein Jeder, besonders aber ein jedes Mitglied der Ständeversammlung das Recht und die Pflicht der Prüfung und Ueberwachung der Rechtspflege und der Abstellung von Mißbräuchen hat, folglich auch die Möglichkeit, diese kennen zu lernen, haben muß. — Was übrigens §. 45 und 46 der Verfassungsurkunde betrifft, bin ich kein so großer Verehrer weder der Entscheidungsgründe, noch des Instanzenzugs. Die Entscheidungsgründe geben mir keine Garantie. Denn es müßte in der That ein sehr dummer Richter sein, der für ein ungerechtes Urtheil keine Gründe fände; Gründe lassen sich überall und für Alles finden. Oft, meine Herren, sind diese Entscheidungsgründe auch danach beschaffen; wenn man sagt: „Dieweil das Collegium aus den Acten die Ueberzeugung gewonnen hat, deshalb wird der Angeschuldigte verurtheilt“. Solche allgemeine, kurze, nichtsagende Entscheidungsgründe können von einem Jeden, auch von einem des Rechts Unkundigen gegeben werden, und verhindern weder Willkür noch Ungerechtigkeiten. Das können die Geschwornen auch sagen: „Weil wir aus den Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Angeschuldigte schuldig, so sagen wir: „Schuldig“. Wenn nicht eine Garantie dafür gewährt wird, daß die Entscheidungsgründe separat und vom Erkenntnisse gesondert und ausführlich sein müssen, nicht inserirt sein dürfen, daß ferner alle einzelnen vom Vertheidiger des Angeschuldigten angeführten Gründe einzeln und speciell widerlegt werden müssen, damit der Vertheidiger bei der zweiten Vertheidigung die Gründe des ersten Erkenntnisses kenne und widerlegen könne —, so lange finde ich keine Garantie in den Entscheidungsgründen. Uebrigens sind diese

zwar bei allen Gerichten, mehr aber bei den Untergerichten, sogar bei den Appellations- und Oberappellationsgerichten so leicht und mangelhaft. Ich muß dies zur Berichtigung des vorhin allgemein ausgesprochenen Tadels noch hinzufügen. Hiermit, mit der Behauptung, daß Entscheidungsgründe und Instanzenzug nichts nützen, erstere, d. h. die bloße Form von Gründen auch selbst von Geschwornen gegeben werden können, wenn diese ihr Verdict in der Form eines Schlusses ausdrücken, wenn auch ohne eigentliche Gründe, habe ich bereits einen hauptsächlichsten Einwand gegen das Schwurgericht widerlegt, zu dessen Betrachtung ich mich nun wende. Für dieses spricht nun besonders die Geschichte und Erfahrung. Es ist ein uraltes deutsches Institut; entweder richteten unsere Vorfahren in Volksversammlungen über die Verbrecher, oder wählten dazu aus dem Volke sogenannte Schöffen, welche ein Schwurgericht bildeten. Dieses Geschworneninstitut hat auch bei uns in Deutschland und Sachsen bestanden bis zur Zeit der Karolinger, sogar noch unter diesen. Es besteht auch jetzt noch in England und allen britischen Ländern, in Frankreich, Schweden, Norwegen, Spanien, Portugal und den Rheinprovinzen, es ist auch in Griechenland und in Hayti eingeführt, seit einem Jahre auch in Genf, und besteht längst auch in Amerika. Bei allen freien, auch alten Völkern bestanden solche Schwur- oder Volksgerichte. In Deutschland wurden sie besonders von dem fremden lateinisch geschriebenen Rechte, von den Juristen, welche sich mit den Fürsten in die dem Volke abgenommene Macht theilten, und besonders von der Herrschsucht und dem Mißtrauen der Fürstendiener in das Volk verdrängt. Neuerdings aber haben mehrere deutsche Ständeversammlungen sich wieder dafür ausgesprochen, auch in Schleswig und Holstein, und nicht allein die constitutionellen schlichten Bürger haben sich für dessen Zweckmäßigkeit ausgesprochen, sondern auch die größten Gelehrten und Staatsmänner. Um die Engländer, welche auf das Geschwornengericht als auf ihr höchstes Kleinod eifersüchtig sind, und die Franzosen ganz zu übergehen, so nenne ich folgende Deutsche: Justus Möser, Kant, v. Rotteck, Jhstein, Welcker, v. Liebenstein, Klüber, Zacharia, Duttlinger, Kleinschrod, v. Grolmann, Leu, Rinteln und alle Präsidenten rheinischer Gerichtshöfe — Namen, die allerdings einiges Gewicht haben. Die Gründe, welche für das Schwurgericht sprechen, werden am meisten den nicht juristischen Stand ansprechen. Welcher Stand hat früher dem deutschen Volke den meisten Schaden gebracht? Der Stand der Juristen. Er hat uns das römische Recht aufgedrungen, uns die Geschwornengerichte genommen, hat ein besonderes Recht gebildet, und dieser Juristenstand ist daran Schuld, daß wir kein volksthümliches Recht haben. Warum soll Dinge, die man mit dem gesunden Menschenverstande beurtheilen kann, warum soll diese das Volk einem besondern Stande zur Beurtheilung übergeben? Dazu ist kein Grund vorhanden. Ueber die Thatfrage, ob Jemand eine That begangen, darüber kann jeder einfache Bürger urtheilen, dazu gehört keine Rechts- und Gesetzkennntniß, sondern nur ein gesunder practischer Verstand. Das